

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32-G8070-2020/6-708

Name

Frank Plesse

Telefon

+49 (89) 540233-320

Telefax

E-Mail

Frank.Plesse@stmgp.bayern.de

München,

23.02.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen vom 24.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen in Bayern während der Corona-Pandemie nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 115) und Verordnung vom 21. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 118) geändert worden ist, übermitteln.

Nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

1. Durchführung von Bestattungen

Für die Durchführung von Bestattungen sind im Übrigen die Regeln für Gottesdienste nach § 7 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b) In Gebäuden:

Für die zulässige Höchstteilnehmerzahl ist es weiterhin maßgeblich, ob sich der Träger der Örtlichkeit dazu entscheidet, nur Personen zuzulassen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen oder nach § 5 Abs. 3 und 4 der 15. BayIfSMV getestet sind.

- Werden nur Personen zugelassen, die entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind, besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 7 Nr. 1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV).
- Ansonsten bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 7 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV. Danach ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

c) Schutz- und Hygienekonzept

Es liegt ein Schutz- und Hygienekonzept des Trägers der Örtlichkeit vor, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert (§ 7 Nr. 2 der 15. BayIfSMV).

- Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
- Das Konzept kann im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort über die dargestellten Vorgaben der 15. BayIfSMV hinausgehen und unter anderem auch im Freien eine Maskenpflicht vorsehen, Gemeindegang einschränken oder die Höchstteilnehmerzahl (weiter) begrenzen.
- Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.

2. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende private Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig.

Dabei ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken die Begrenzung der Teilnahme von ungeimpften und nichtgenesenen Trauergästen nach § 3 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei privaten Zusammenkünften und bei privaten Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel auf privaten Grundstücken, an denen jeweils ausschließlich Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind, bestehen keine Kontaktbeschränkungen mehr, keine Maskenpflicht und keine Kapazitätsbeschränkungen.

Soweit die Zusammenkunft der Trauergäste in Form einer privaten Veranstaltung in nichtprivaten Räumlichkeiten stattfindet, gilt die 2G-Regelung. Zugang haben daher Besucher, die geimpft oder genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Darüber hinaus können Personen im Sinne von § 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV zugelassen werden. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden.

Eine Zusammenkunft der Trauergäste in der Gastronomie kann nach Wahl des Veranstalters entweder nach den oben genannten „Veranstaltungsregeln“ oder nach den allgemeinen Gastronomieregeln stattfinden. Nach

„Gastronomieregeln“ gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV ebenfalls eine 2G-Regelung, jedoch keine Kapazitätsgrenze. Nach „Gastronomieregeln“ sind – was für Zusammenkünfte nach Trauerfeiern aber regelmäßig keine Bedeutung haben dürfte – Tanz und laute Musik nicht zulässig.

Die Einhaltung eines Mindestabstands wird generell empfohlen.

3. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Plesse
Ministerialrat